

FUSSBALLCLUB TEGERNHEIM e.V.**VEREINSSATZUNG**

§ 1	Name, Sitz und Zweck
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 3	Verlust der Mitgliedschaft
§ 4	Beiträge
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 6	Vereinsorgane
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vereinsbeirat
§ 9	Vorstand
§ 10	Abteilungen
§ 11	Vereinsjugend
§ 12	Protokollierung der Beschlüsse
§ 13	Wahlen und Amtszeit
§ 14	Ehrenordnung
§ 15	Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24. März 1949 in Tegernheim gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club Tegernheim“ und hat seinen Sitz in Tegernheim. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 322 beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverbandes.
Darüber hinaus kann er auch Mitglied in anderen, als gemeinnützig anerkannten Verbänden und Vereinigungen oder Dachorganisationen werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes Sportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand und den Abteilungen um Aufnahme nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab oder trifft er keine Entscheidung, ist der Antrag dem Vereinsbeirat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
2. Die aktive Mitgliedschaft in einer bestimmten Abteilung kann aufgrund der vorhandenen Kapazitäten der Sportstätten nur eingeschränkt, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Regelung darüber ist in einer Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen und vom Vereinsbeirat zu genehmigen. Trifft die Abteilungsversammlung keine Regelung oder lehnt der Vereinsbeirat diese ab, hat der Vereinsbeirat das Recht, die Regelung selbst zu treffen.
3. Rechte aus einer Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
4. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein, die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November des laufenden Jahres mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zuwiderhandelt, oder mit dem Beitrag, trotz schriftlicher Mahnung, sich im Rückstand befindet.
Über den Ausschluss entscheidet im Falle des Beitragsrückstandes der Vorstand; ansonsten der Vereinsbeirat mit 2/3 Mehrheit.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über eine Wiederaufnahme wird nach § 2 entschieden.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder müssen einen Vereinsbeitrag entrichten.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Mitglieder können bei Antragstellung und durch Beschluss des Vereinsbeirates für eine begrenzte Zeit (z.B. Ableistung des Grundwehrdienstes, Zivildienst) beitragsfrei gestellt werden.
3. Gründungs-, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind beitragsfrei.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen, an Abteilungsversammlungen und an Jugendversammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ihn persönlich betrifft.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vereinsbeirat (§ 8)
- c) der Vorstand (§ 9)

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres- oder Generalversammlung) findet einmal im Jahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse (Mittelbayerische Zeitung, Donaupost) und durch Aushang im Vereinskasten einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand oder der Vereinsbeirat dies beschließen,
 - b) mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 7, Ziff.2).

3. Die Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung durch seine Vertreter, einzuberufen und zu leiten.
4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Abteilungen
 - c) Kassenbericht einschließlich Bericht der Revisoren
 - d) Entlastung des 1. Kassiers
 - e) Entlastung des Vorstandes (bei Neuwahlen)

soweit erforderlich auch:

- f) Wahlen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Die Mitgliederversammlung hat für die Durchführung der in § 7 Nr. 5f festgesetzten Wahlen einen Wahlausschuß zu bilden, der den Wahlvorgang verantwortlich abwickelt. Aus der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Mitglieder zu bestimmen, die diesen Wahlvorgang durchführen. Eine Einflussnahme durch die bisherige Vorstandschaft oder durch andere Mitglieder der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf der Wahl des Wahlausschusses nicht mehr zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand ist geheim und schriftlich zu wählen.
Zum Vorstand gehören:
Ein erster, ein zweiter, ein dritter, ein erster Kassier sowie ein erster Schriftführer.
Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erreichen bei Wahlen mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei Mitgliederversammlungen.
Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins regelt § 14 der Satzung.
7. Weitere Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
8. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens drei Tage vor der Versammlung eingehen, brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

9. Die Prüfung der Vereinsbuchhaltung ist Aufgabe von 2 Kassenrevisoren, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse sorgfältig zu prüfen und der Versammlung darüber zu berichten. Bei einwandfreier Kassenführung ist der Kassenverwalter zu entlasten.
10. Von der Mitgliederversammlung ist ein Fahnenträger, zwei Fahnenjunker, stellvertretender Kassier und stellvertretender Schriftführer zu wählen.

§ 8

Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - a) den 5 Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern (die Abteilungsleiter können in der Beiratssitzung durch einen vertretungsberechtigten Stellvertreter vertreten werden)
 - c) zwei weiteren Mitgliedern, die die Aufgabe als stellvertretender Kassier und stellvertretender Schriftführer haben.
 - d) einem Vereinsjugendleiter, der sich um spezielle Jugendfragen im Verein befassen soll und mit den Abteilungen und dem Jugendring eng zusammenarbeiten soll.
 - e) einem Senioren- und Frauenbeauftragter, deren Aufgabe die Betreuung und sportliche Beratung der Frauen und Senioren im Verein sein soll.
 - f) zwei Beisitzern, die die passiven Mitglieder des Vereins vertreten.
 - g) dem Ehrenvorstand
 - h) zwei Kassenrevisoren
2. Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei den Geschäften durch den Vorstand, soweit diese nicht dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes in § 9 zugewiesen sind.
Dem Vereinsbeirat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
Im Übrigen nimmt er alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsbeirat trifft bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal im Jahr.
4. Eine Vereinsbeiratssitzung können verlangen:
 - a) der Vorstand
 - b) 1/4 der Vereinsbeiratsmitglieder

Die Vereinsbeiratssitzungen sind vom 1. Vorstand einzuberufen und zu leiten, bei Verhinderung durch dessen Vertreter.
5. Der Vereinsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
7. Vereinsmitglieder oder Sachverständige können zu den Vereinsbeiratssitzungen geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Das gilt auch für weitere Begleiter aus den Abteilungen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem 1. Vorstand
 - einem 2. Vorstand
 - einem 3. Vorstand
 - einem 1. Kassier
 - einem 1. Schriftführer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Ziff. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein jeder für sich allein, gerichtlich oder außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, einschließlich der Mitgliederbestandsverwaltung selbstständig.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Vereinsbeirat beschlossen.

§ 10

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Beirates gegründet.

Alles Weitere regelt die Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung wird durch den Vereinsbeirat beschlossen.

§ 11

Vereinsjugend

Die Aufgaben der Vereinsjugendleitung und ihre Organe sind in der Jugendordnung festgelegt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsbeirates und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Gleichmaßen haben die Abteilungen zu verfahren. Sofern die Beschlüsse der Zustimmung des Vereinsbeirates bedürfen, ist eine Ausfertigung des Protokolls dem Vorstand zu übergeben.

§ 13

Wahlen und Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsbeirates werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Stirbt ein Mitglied oder tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode zurück, sind Neuwahlen innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.
3. Tritt ein Mitglied des Vereinsbeirates zurück, gelten folgende Regelungen:

- a) ist dieses Beiratsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt, kann der Vereinsbeirat ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Führung der Aufgaben beauftragen, längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die eine Neuwahl durchführt.
- b) ist dieses Beiratsmitglied durch die Abteilung gewählt worden, hat die betreffende Abteilung innerhalb 4 Wochen einen Ersatzmann zu wählen.

§ 14

Ehrenordnung

Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung geehrt.
Die erfolgt nach den Bestimmungen und Richtlinien einer Ehrenordnung.
Dies wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten Mitglieder.
2. Ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung sind.

Trifft dies nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens 3 Wochen, höchstens aber 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung endgültig beschließen kann.
3. Zur Mitgliederversammlung in der die Vereinsauflösung beschlossen werden soll, ist durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Mittelbayerische Zeitung, Donaupost) und durch Aushang im Vereinsschaukasten einzuladen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 f. BGB).
5. Das nach Beendigung der Liquidation oder nach einer Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Tegernheim zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Errichtung von Sportanlagen und zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwendet werden muss.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04.2015 neu erstellt und wird beim Amtsgericht in Regensburg vorgelegt.

Tegernheim, 17.04.2015